

**In Kürze**

**Solothurner Aaregondel grundsätzlich machbar**

Die **erste urbane Schweizer Seilbahn** zwischen der Stadt Solothurn, dem Sportzentrum Zuchwil mit umliegenden neuen Wohngebieten und dem Entwicklungsgebiet Attisholz ist machbar und zweckmässig. Dies geht aus einer Studie von Fachleuten der Seilbahnplanung und des Rechts hervor. Die Seilbahn soll eine Kapazität von 2000 Personen in der Stunde bei total elf Minuten Fahrzeit aufweisen. Die Interessengemeinschaft Aaregondel verspricht sich durch das Projekt auch eine Attraktivitätssteigerung für die Entwicklungsgebiete und das Sportzentrum. Für die Aaregondel spreche aber auch der sehr geringe CO<sub>2</sub>-Fussabdruck einer Seilbahn, mit dem Buslinien und Strassenbahnen nicht mithalten könnten, heisst es seitens der Initianten. Nun soll das Projekt dem Kanton vorgestellt und auch Umweltorganisationen einbezogen werden. Nach weiteren Abklärungen begehrt die Interessengemeinschaft Aaregondel einen grundsätzlichen Vorentscheid des Kantons. **nde.**



**Casino Luzern erhält Luzerner Tourismus-Award**

Seit 1882 prägt der neobarocke Palastbau des Casinos das Stadtbild von Luzern. Nun wurde es vom Tourismus Forum Luzern für seine besonderen **Verdienste für die Tourismusregion** mit dem Tourismus-Award geehrt. Auf den Wandel in der Tourismusbranche habe das Casino mit Flexibilität und einer innovativen Denkweise reagiert, so Daniel Salzmann, CEO der Luzerner Kantonalbank und Mitglied der Findungskommission. «Die Pandemie hat uns vor grosse Herausforderungen gestellt, aber dank dem Online-Casino konnten wir alle Rückgänge kompensieren. Jetzt geht es insgesamt wieder aufwärts, und wir blicken sehr zuversichtlich in die Zukunft», so der CEO des Grand Casino Luzern, Wolfgang Bliern. Den Award widmet er seiner Belegschaft. «Der Preis gebührt unseren Mitarbeitenden, die in allen Bereichen hervorragende Arbeit leisten», sagte Bliern anlässlich der Preisverleihung im KKL. **nde**



**Jura erstmals mit «Cercle Régional» ausgezeichnet**

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) finden, dass es der überkantonalen Region Jura auf vorbildliche Weise gelungen ist, mit Mitteln der **Agrar-, Regional- und Tourismuspolitik** regionale Wertschöpfungsketten aufzubauen. Für diese Arbeit erhält die Region Jura die neue Auszeichnung «Cercle Régional» von BLW und Seco. Über verschiedene Sektoren hinweg hätten innovative Macherinnen und Macher in der Region Jura und Berner Jura Projekte im Bereich Agrotourismus und nachhaltige Ernährung realisiert, so das Votum der unabhängigen Jury. Dazu gehörten die Optimierung der einheimischen Käseproduktion durch den Neubau der Freiburger Käserei in Le Noirmont, die professionelle Vermarktung regionaler Produkte, aussergewöhnliche Übernachtungsangebote oder auch ein Wegwandernetz, welches Gäste und Bauernfamilien in Kontakt bringt und so den kulturellen Austausch sowie den Verkauf von einheimischen Hofprodukten stärkt. **nde**

Alle News auf [htr.ch](http://htr.ch)

**Die Expertin weiss Rat**

**Diese Ansprüche haben Angestellte, die kranke Kinder pflegen müssen**



Ist das Kind krank, sind die Eltern gefordert. Doch das hat auch Folgen für den Arbeitgeber.



**Annette Rupp**  
Projektleiterin Rechtsdienst bei HotellerieSuisse. Sie beantwortet an dieser Stelle regelmässig Ihre Fragen.

**Haben Sie Fragen an Annette Rupp?**  
Telefon 031 370 43 50 (Montag bis Freitag, 8.30–12 Uhr und 14–16 Uhr)  
E-Mail: [rechtsberatung@hotelleriesuisse.ch](mailto:rechtsberatung@hotelleriesuisse.ch)

**Frage: Das Kind meiner Mitarbeiterin ist erkältet, und sie muss zu Hause bleiben, um das Kind zu betreuen. Ich möchte wissen, ob ich den finanziellen Ausgleich für die Abwesenheitstage bei der EO geltend machen kann.**

**Antwort:** Nein, die EO-Entschädigung kann nur für die Betreuung eines schwer kranken Kindes geltend gemacht werden. Im vorliegenden Fall kann die Mitarbeiterin zwar so lange wie nötig daheim bleiben, doch sie hat lediglich einen Anspruch auf drei zu 100 Prozent bezahlte Tage. Im Jahr 2021 wurden zwei Arten von Betreuungsurlaub eingeführt:

**Urlaub für die Betreuung von Angehörigen basierend auf OR Art. 329h**

Als Angehörige gelten alle Verwandten in auf- und absteigender Linie (hauptsächlich Eltern, Kinder und Geschwister). Als Kinder gelten diejenigen Personen, mit denen die Vaterschaft im zivilrechtlichen Sinne begründet ist. Hinzu kommen Ehepartner, eingetragene Partnerschaft, Schwiegereltern und Lebenspartner, sofern der gemeinsame Haushalt seit mindestens fünf Jahren besteht.

**Urlaub für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes, OR Art. 329i**

Wenn ein Mitarbeitender der Arbeit fernbleibt, um Angehörige zu betreuen, muss zwischen dem Arbeitsbefreiungs- sowie dem Entschädigungsanspruch unterschieden werden, also dem Anspruch, der Arbeit fernzubleiben, und dem Anspruch, in dieser Zeit auch Lohn zu erhalten. Der Arbeitgeber hat dem Mitarbeitenden gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses Urlaub für die Betreuung eines Familienmitglieds respektive der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners mit gesundheitlicher Beeinträchtigung zu gewähren. Der Urlaub ist auf die für die Betreuung erforderliche Dauer begrenzt, beträgt jedoch höchstens drei Tage pro Ereignis. Ausser bei Kindern beträgt die Arbeitsbefreiung höchstens zehn Tage pro Jahr (siehe Tabelle).

**Betreuung eines schwer kranken Kindes**

- Voraussetzung ist, dass der Mitarbeitende einen Anspruch auf eine Betreuungentschädigung nach Art. 16i–16m EO-Gesetz haben muss, weil sein Kind wegen Krankheit oder Unfall

gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist.  
- Der Anspruch auf Betreuungsurlaub beträgt höchstens 14 Wochen.  
- Der Betreuungsurlaub ist innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten zu beziehen. Die Rahmenfrist beginnt mit dem Tag, für den das erste Taggeld bezogen wird.  
- Sind beide Elternteile Arbeitnehmende, so hat jeder Elternteil Anspruch auf Betreuungsurlaub von höchstens 7 Wochen. Die Eltern können eine abweichende Aufteilung des Urlaubs wählen. Der Urlaub kann am Stück oder auch tageweise bezogen werden.  
- Der Arbeitgeber ist über die Modalitäten des Urlaubsbezugs unverzüglich in Kenntnis zu setzen.  
- Es besteht keine Lohnfortzahlungspflicht der Arbeitgeber, sondern Anspruch auf Erwerbsersatz, das Taggeld beträgt 80 Prozent des AHV-Lohnes, maximal 196 Franken pro Tag.  
- Ein zeitlicher Kündigungsschutz besteht so lange, wie der Anspruch auf Betreuungsurlaub besteht, maximal während sechs Monaten ab dem Tag, an dem die Rahmenfrist zu laufen beginnt.  
- Die Ferien dürfen während des Bezugs des Betreuungsurlaubes nicht gekürzt werden.

**Bis zu zehn Tage pro Jahr Arbeitsbefreiung**

**Lesebeispiel:** Angestellte, die den kranken oder verunfallten Ehepartner pflegen, können pro Ereignis bis zu drei Tage frei nehmen und erhalten in dieser Zeit Lohn. Diese Ansprüche sind auf zehn Tage pro Jahr begrenzt.

Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerin	Art. 329g OR und Art. 36 Abs. 4 Arbeitsgesetz	
	Arbeitsbefreiung	Lohnfortzahlungspflicht
AN mit krankem Kind	Max. 3 Tage pro Ereignis -	Max. 3 Tage pro Ereignis Max. 10 Tage pro Jahr
AN mit krankem Ehepartner/ eingetragene Partnerschaft	Max. 3 Tage pro Ereignis Max. 10 Tage pro Jahr	Max. 3 Tage pro Ereignis Max. 10 Tage pro Jahr
Faktische Partnerschaft	Max. 3 Tage pro Ereignis Max. 10 Tage pro Jahr	Max. 3 Tage pro Ereignis Max. 10 Tage pro Jahr
Andere Familienmitglieder	Max. 3 Tage pro Ereignis Max. 10 Tage pro Jahr	Max. 3 Tage pro Ereignis Max. 10 Tage pro Jahr